



HC Fribourg-Gottéron SA

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.22536

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
Fribourg-Gottéron (LN) - EHC Kloten (NL) vom 27.09.2022
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Fribourg-Gottéron SA (103138)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **De la Rose Jacob**, Spielerkarte-Nr.: 340141
- 4) **Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1
Am 2. Oktober 2022 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Jacob De la Rose in einem Spiel vom 27. September 2022 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Fribourg-Gottéron gewinnt ein Anspiel in dessen Offensivzone. Nach dem Anspiel fährt Jacob De la Rose (#95 Fribourg-Gottéron) direkt in Richtung gegnerisches Tor. Dabei geht er hinter den Verteidigern des EHC Kloten und vor dem gegnerischen Torhüter vorbei und kommt vor dem Tor zum Stehen, um dem Torhüter die Sicht zu nehmen. Der Puck kommt zu einem Fribourg-Spieler auf der Höhe des Angelpunktes. Zu dem Zeitpunkt drückt Flurin Randegger (#14 EHC Kloten) De la Rose mit einem Box-Out weg. Es erfolgt ein Schuss des Fribourg-Spielers, welcher vom Torhüter von Kloten abgewehrt wird, wobei der Abpraller nach vorne wegspringt. Randegger und De la Rose drehen sich um, um den Abpraller zu kontrollieren. Dabei hat De la Rose die bessere Position, so dass er zuerst in Puckbesitz gekommen wäre. Randegger, der nun leicht hinter De la Rose steht, nimmt seinen Stock zu Hilfe und hakt an den Händen von De la Rose ein und zieht diese regelwidrig zurück, so dass der Puck unkontrolliert weiter geht. Auf diese Aktion hin wirft De la Rose auf übertriebene Art seinen Kopf nach hinten und fällt auf unnatürliche Weise auf das Eis. Auf dem Video ist ersichtlich, dass es sich dabei nicht um eine Aktion handelt, in der der Stock von Randegger in der Nähe des Kopfes von De la Rose ist, welche ein zurückwerfen des Kopfes zum eigenen Schutz nachvollziehbar machen würde. Vielmehr verleiht De la Rose der Aktion durch das Zurückwerfen des Kopfes mehr Gewicht. Es ist anzumerken, dass es auch zu keinem Kontakt mit den Beinen/Füssen von De la Rose kommt, welcher ein solches zu Boden gehen rechtfertigen würde. In dieser Aktion wurde Randegger korrekterweise mit einer 2-Minuten Strafe für Haken bestraft.*
- Die Art und Weise wie De la Rose in dieser Aktion seinen Kopf zurückwirft und sich fallen lässt, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*

4.3

Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.

4.4

Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Der Beschuldigte wird leicht gefoult, was aber keinesfalls sein Verhalten rechtfertigt. Er nimmt den Kontakt wahr und lässt sich übertrieben und unnatürlich fallen. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Solches Verhalten ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 2. Oktober 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch